



# Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lübz

# TURMBLICK



5. August 2022

Nr. 08

19. Jahrgang



Foto: pixabay.com

**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und  
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lübz,  
Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Granzin, Kreien, Kritzow,  
Passow, Ruhner Berge, Siggelkow und Werder**


**AMT ELDENBURG LÜBZ**
**BEKANNTMACHUNGEN**

## Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an der Schule in Trägerschaft des Amtes Eldenburg Lübz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie des § 54 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2010 (GVOBl. M-V S. 462, 2011 S. 859, 2012 S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2019 (GVOBl. M-V S. 719, 2020 S. 864) und der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1996 (GVOBl. S. 574), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.06.1997 (GVOBl. M-V S. 399) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Eldenburg Lübz vom 31.05.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an der Schule des Amtes Eldenburg Lübz erlassen.

### § 1

#### Allgemeines

(1) Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, werden von den Erziehungsberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen und Schülern Kostenbeiträge veranlagt.

(2) Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Beschaffung von Grundlernmitteln gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V (Lernmittelfreiheit).

(3) Der Wirkungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Schule am Ruhner Berg in Marnitz.

### § 2

#### Höhe und Verwendung der Elternbeteiligung

Die Höhe der Elternbeteiligung je Schuljahr und je SchülerIn wird gemäß der geltenden Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) auf 30 € festgesetzt. Die Elternbeteiligung für SchülerInnen von beruflich Reisenden wird auf 15 € festgesetzt.

### § 3

#### Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige sind die Erziehungsberechtigten der SchülerInnen bzw. die volljährigen SchülerInnen.

### § 4

#### Entstehung und Fälligkeit der Zahlungspflicht

(1) Die Kostenbeiträge werden jeweils für das laufende Schuljahr für alle SchülerInnen erhoben, die zum Zeitpunkt der jährlichen Herbststatistik in der Schule angemeldet sind und Gegenstände und Materialien im Sinne des § 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein.

(2) Die Elternbeteiligung ist an die Stadtkasse zu zahlen.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübz, den 04.07.2022

## Haushaltssatzung des Amtes Eldenburg Lübz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 31.05.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf   |               |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von                                       | 4.720.300 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von                                  | 4.730.300 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von                    | - 10.000 EUR  |
| 2. im Finanzhaushalt auf   |               |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                     | 4.667.000 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von                        | 4.677.000 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von      | - 10.000 EUR  |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 1.101.400 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von    | 1.759.100 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von  | - 657.700 EUR |

festgesetzt.

### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 696.000 EUR.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 450.000 EUR.

### § 5

#### Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 24,44 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

#### Nachrichtliche Angaben:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt  |               |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                  | - 64.300 EUR. |
| 2. Zum Finanzhaushalt  |               |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 132.300 EUR.  |
| 3. Zum Eigenkapital  |               |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                   | 591.000 EUR.  |

Lübz, 22.07.2022




Müller  
Amtsvorsteher



Müller  
Amtsvorsteher

**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 12.07.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird die Genehmigung in Höhe von 657.700 EUR erteilt und im Übrigen in Höhe von 38.300 EUR versagt.
2. Die Genehmigung wird dabei in Höhe von 608.100 EUR unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Finanzierung der Maßnahme „Anbau Schulgebäude und Erneuerung Glasgang“ gesichert ist sowie in Höhe von 32.000 EUR unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Finanzierung der Maßnahme „Digitalpakt Schule Marnitz“ gesichert ist. Im Übrigen wird die Genehmigung in Höhe von 17.600 EUR bedingungslos erteilt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und die hier ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

**von Dienstag, den 09.08.2022, bis Montag, den 22.08.2022,**

zu den Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz, Rathausanbau, Zimmer 2-10, öffentlich aus.

Lübz, 22.07.2022



Müller  
Amtsvorsteher

**Stellenausschreibung**

In der Gemeinde Passow wird zum 01.10.2022 ein

**Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin zur Unterstützung des Gemeindearbeiters**

auf 450 €-Basis gesucht.

Der Aufgabenbereich umfasst die Erfüllung kommunaler Aufgaben, die im Gemeindegebiet im Rahmen der Instandhaltung und Pflege der gemeindlichen Anlagen (Straßen, Grundstücke und Gebäude) zu erledigen sind sowie kleiner Reparatur- und Wartungsaufgaben für die Passower Grundschule und die Kindertagesstätte.

**Sie erfüllen die folgenden Anforderungen:**

- abgeschlossene Berufsausbildung vorzugsweise in einem handwerklichen, landschaftspflegerischen oder baufachlichen Beruf
- technisches Verständnis und handwerkliches Geschick
- sichere Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit verschiedenster Kommunaltechnik
- Führerschein Klasse C1E

**Sie zeichnen sich aus durch:**

- gewissenhafte und korrekte Arbeitsweise
- ausgeprägtes Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein sowie Zuverlässigkeit
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- Bereitschaft, sich auf wechselnde Tätigkeiten einzustellen
- freundlichen und kundenorientierten Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern

**Wir erwarten:**

Flexible monatliche Arbeitszeitfenster entsprechend der anfallenden Aufgaben.

Sie haben Interesse an dieser vielseitigen Tätigkeit? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Abschluss- und Arbeitszeugnisse) schriftlich bis einschließlich **23.08.2022** an die Gemeinde Passow über Amt Eldenburg-Lübz; Zentrale Dienste - Bewerbung 450 € Stelle - Am Markt 22 19386 Lübz bzw. per E-Mail unter [personal@amt-eldenburg-luebz.de](mailto:personal@amt-eldenburg-luebz.de).

Nach dem 23.08.2022 eingehende Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens verbleiben die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerbungen bis 28.02.2023 im SG Personal und werden danach vernichtet. Wenn Sie die Rücksendung Ihrer in Papierform eingereichten Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 b) und e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen - in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Datenschutzgesetz MV.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden von der Gemeinde Passow nicht erstattet.

**Hinweis:**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

**Öffentliche Ausschreibung Immobilien/ Grundstücke im Amtsbereich**

Die aktuellen Immobilienangebote der Stadt Lübz und der Gemeinden des Amtsbereiches finden Sie auf unserer Homepage: [www.amt-eldenburg-luebz.de/immobilien/](http://www.amt-eldenburg-luebz.de/immobilien/)

**Ansprechpartner:**

Fachbereich Liegenschaften

Frau Guse

Tel.: 038731 507 313

E-Mail: [j.guse@amt-eldenburg-luebz.de](mailto:j.guse@amt-eldenburg-luebz.de)

**Rechtsmittelbelehrung zur Veröffentlichung von Satzungen:**

Soweit beim Erlass von Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**INFORMATIONEN****Sitzungstermin**

Die nächste Sitzung des Amtsausschusses findet voraussichtlich am Dienstag, dem 6. September 2022, statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

**Sitzungstermine**

Die nächste öffentliche Sitzung des **Finanzausschusses** findet am Montag, dem 30.08.2022, um 18:00 Uhr im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Der im TB 07/2022 angekündigte Sitzungstermin des Ausschusses **für Gemeindeentwicklung, Bau, Wirtschaft und Verkehr für den 16.08.2022** wird um eine Woche vorgezogen. Somit findet die nächste öffentliche Sitzung des o. g. **Ausschusses** am Dienstag, dem 09.08.2022, um 18:00 Uhr im Beratungsraum

(Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Finanzausschusses** findet am Dienstag, dem 30.08.2022, um 18:00 Uhr im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Schule, Sport, Kultur, Umwelt und allgem. Ordnung** findet am Montag, dem 15.08.2022, um 18:00 Uhr im Bürgersaal, Am Markt 23 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales** findet am Donnerstag, dem 18.08.2022, um 18:00 Uhr in der Kindertagesstätte „Sophienstift“ statt.

Die nächste öffentliche Sitzung der **Stadtvertretung Lübz** findet voraussichtlich am Mittwoch, dem 31.08.2022, um 19:00 Uhr im Bürgersaal, Am Markt 23 in 19386 Lübz statt.

Der Bericht der Bürgermeisterin steht allen Interessierten zur Sitzung der Stadtvertretung Lübz im Bürgerinformationssystem ([www.amt-eldenburg-luebz.sitzung-online.de/bi/allris.net.asp](http://www.amt-eldenburg-luebz.sitzung-online.de/bi/allris.net.asp)) zur Verfügung. Im Rathaus hängt er in Auszügen im Foyer unter den Bekanntmachungen aus. Der ausführliche Bericht kann zu den Sprechzeiten (mit Anmeldung) im Sekretariat, Raum 2A-12 im Altbau, eingesehen werden.

Die Tagesordnungen werden auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter der Rubrik Bürgerinformation/Sitzungskalender, im Bürgerinformationssystem sowie an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lübz veröffentlicht.

Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

Der **Hauptausschuss** führt seine nächste Sitzung voraussichtlich am Dienstag, dem 23.08.2022, im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz durch. **Die Sitzung ist nichtöffentlich.**

## Sturmschäden Ruhner Berge - Aussichtsturm gesperrt

Am Aussichtsturm Ruhner Berge sind erhebliche Schäden durch umgestürzte Bäume entstanden. Aus diesem Grund musste der gesamte Bereich um den Aussichtsturm einschließlich des Aufstiegs gesperrt werden.

Weitere Maßnahmen zur Schadensbeseitigung und Instandsetzung wurden eingeleitet. Diese setzen allerdings eine sach- und fachgerechte Beräumung der umgestürzten Bäume durch das Forstamt Karbow voraus.

Die Maßnahmen wurden zwischen dem Forstamt Karbow und dem Amt Eldenburg Lübz abgestimmt. Wir werden alles daran setzen, den ursprünglichen Zustand schnellstmöglich wieder herzustellen und für unsere Besucher zugänglich zu machen.

gez. G.H. Golisz

AL



## Veranstaltungsplan des Mehrgenerationenhauses Lübz für die Ferienwoche vom 08.08. - 12.08.2022

Datum	Ort	Veranstaltung	Uhrzeit	Ansprechpartner/in
Mo., 08.08.22	Lübz Mehrgenerationenhaus	Ferienangebot - Erlebt gemeinsam Spiel und Spaß in unseren Pools! (1,00 €)	14:00 - 17:00	K. Buchholz, 038731 20766
Di., 09.08.22	Lübz Mehrgenerationenhaus	Ferienangebot - Grillfest mit Bratwurst und Knüppelkuchen (Preise nach Saison)	14:00 - 17:00	K. Buchholz, 038731 20766
Mi., 10.08.22	Lübz Mehrgenerationenhaus	Ferienangebot - Tischtennisturnier - Beachhockey - kostenfreies Angebot	14:00 - 17:00	K. Buchholz, 038731 20766
Do., 11.08.22	Lübz Mehrgenerationenhaus	Ferienangebot Erlebt Thomas Frost mit seinen Wolfshunden! (5,00€)	11:00 - 13:00	K. Buchholz, 038731 20766
Fr., 12.08.22	Lübz Mehrgenerationenhaus	Ferienangebot - Erlebt gemeinsam Spiel und Spaß in unseren Pools (1,00€)	14:00 - 17:00	K. Buchholz, 038731 20766

## Träger der MitMachZentrale jetzt auch Partner



Foto: A. Lübcke

Der Träger der MitMachZentrale des Landkreises Ludwigslust-Parchim, der Jugendförderverein Parchim/Lübz e. V., ist seit heute mit dem Mehrgenerationenhaus in Lübz Partner der Ehrenamtskarte.

Der Geschäftsführer Jan Buchholz nahm das Partnerpaket freudig entgegen.

Die Besitzer der Ehrenamtskarte aus dem Landkreis bekommen einen Kaffee und eine kleine Überraschung.

Im Haus weiß man, wie wichtig und unterstützend das Ehrenamt ist.

„Ohne die Ehrenamtlichen könnten wir die umfangreiche soziale Arbeit im Haus nicht leisten.

Gemäß unserem Leitsatz „Miteinander-Füreinander“ freuen wir uns über jede helfende Hand.“ - so Kersten Buchholz (Jugendsozialarbeiterin).

## Er ist der Mann für alle Fälle

Bei der letzten Teamsitzung im Mehrgenerationenhaus Lübz wurde Heiko Bolz (Bild Mitte) mit der Ehrenamtskarte überreicht. Voller Freude und Stolz nahm er diese Auszeichnung entgegen.

Heiko engagiert sich schon über 3 Jahre im Mehrgenerationenhaus Lübz. „Er ist unser Mann für alle Fälle“ so das Echo aller MitarbeiterInnen. Egal, ob es um technische Probleme im Haus geht oder um Hilfe bei Nachfragen zur Nutzung des Handys - Heiko hilft, wo er kann. Hausmeistertätigkeiten, Gartenarbeit, Einbringen von neuen Ideen für Projekte und Events - all das zeichnet seine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Das Team im Mehrgenerationenhaus ist froh, ihn zu haben und gratuliert recht herzlich.



Foto: Angelika Lübcke

## WIR GRATULIEREN

### Geburtsjubilare im Monat Juli 2022

Frau Müller, Christel	Lübz	zum 80. Geburtstag
Herrn Nieh, Hans-Peter	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Bauer, Helwe	Lübz	zum 80. Geburtstag
Herrn Saß, Peter	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Puschadel, Edith	Lübz	zum 80. Geburtstag
Herrn Schulz, Ernst-August	Lübz	zum 85. Geburtstag
Herrn Bierstedt, Egon	Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Lux, Waltraut Grete Anna	Lübz	zum 90. Geburtstag
Frau Breitmoser, Hannelore	Lübz	zum 90. Geburtstag
Frau Neupauer, Lilly	Lübz	zum 91. Geburtstag
Herrn Lehmann, Günther	Lübz	zum 92. Geburtstag
Frau Tetzlaff, Edith	Lübz	zum 95. Geburtstag
Frau Haecker, Erika	Lübz	zum 99. Geburtstag
Frau Dreier, Renate	Passow OT Welzin	zum 70. Geburtstag
Herrn Lang, Wilfried	Siggelkow	zum 70. Geburtstag
Frau Hermansky, Marlis	Ruhner Berge OT Poitendorf	zum 70. Geburtstag
Herrn Glause, Gerhard	Siggelkow	zum 75. Geburtstag
Herrn Prill, Manfred	Granzin OT Greven	zum 75. Geburtstag
Herrn Biastoch, Dietrich	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 80. Geburtstag
Frau Bluhme, Mechthild	Passow	zum 80. Geburtstag
Frau Karwath, Christel	Kreien	zum 80. Geburtstag
Frau Müller, Marie-Jeanne	Ruhner Berge OT Dorf Polnitz	zum 80. Geburtstag
Frau Brodale, Ursula	Siggelkow	zum 80. Geburtstag
Herrn Schemmert, Klaus	Granzin	zum 85. Geburtstag
Herrn Weiss, Rudolf	Ruhner Berge OT Mentin	zum 85. Geburtstag
Herrn Voutta, Helmut	Kreien	zum 85. Geburtstag
Frau Wagner, Myrta	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 85. Geburtstag
Frau Krüger, Gerda	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 90. Geburtstag

### Ehejubilare im Monat Juli 2022

zum 60. Hochzeitstag	Herrn Siegfried und Frau Sigrid Horn aus Lübz
zum 50. Hochzeitstag	Herrn Jürgen und Frau Ingetraut Stuhr aus Lübz
zum 60. Hochzeitstag	Herrn Horst und Frau Edeltraut Rupietta aus Lübz OT Ruthen
zum 65. Hochzeitstag	Herrn Heinz und Frau Luise Buchien aus Lübz OT Ruthen
zum 50. Hochzeitstag	Herrn Udo und Frau Renate Groth aus Lübz
zum 50. Hochzeitstag	Herrn Manfred und Frau Brigitte Schwaß aus Lübz
zum 50. Hochzeitstag	Herrn Werner und Frau Bärbel Froese aus Ruhner Berge OT Jarchow



Pastorengrabstätten	§ 35
Gebühren	§ 36
Schließung und Entwidmung	§ 37
Rechtsbehelfe	§ 38
Inkrafttreten	§ 39

**Friedhofsordnung  
für die Friedhöfe in Lübz, Lutheran und Benzin  
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

**Friedhofsordnung vom 09.06.2022**

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Lübz, Lutheran und Benzin/Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lübz. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

**Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften**

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

**Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften**

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10
Särge	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabbelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15

**Vierter Abschnitt: Grabstätten**

Arten der Grabstätten	§ 16
Reihengrabstätten	§ 17
Wahlgrabstätten	§ 18
Urnengrabstätten	§ 19
Urnengrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften	§ 20
Rasengrabstätten	§ 21

**Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle**

Benutzung der Friedhofskapelle	§ 22
Ausschmückung der Friedhofskapelle	§ 23

**Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

Mindeststärke der Grabmale	§ 24
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 25
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 26
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 27
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 28
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 29
Entfernung von Grabmalen	§ 30

**Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten**

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 31
Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten	§ 32

**Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 33
Alte Rechte	§ 34

**§ 1**

**Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs**

- (1) Die Friedhöfe in Lübz, Lutheran und Benzin stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu Lübz, Lutheran und Benzin. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lübz.
- (2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
- (3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

**§ 2**

**Verwaltung**

- (1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
- (2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
- (3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

**Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften**

**§ 3**

**Ordnung auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden im Schaukasten und am Haupteingang bekannt gegeben.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
- (4) Nicht gestattet ist insbesondere:
  - a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
  - d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
  - f) das Rauchen auf dem Friedhof,
  - g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
  - h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
  - i) das Führen von Hunden ohne Leine,
  - j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
  - k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

**§ 4**

**Begräbnisfeier, Totengedenkfeier**

- (1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirch-

lichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf grundsätzlich nicht für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.

(4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

## § 5

### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden.

Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder

ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

## § 6

### Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

## Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

## § 7

### Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbeprotokoll oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen montags bis freitags.

## § 8

### Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001, zuletzt geändert am 20.07.2017
- c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die leiblichen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter Buchstaben a bis h fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

## § 9

### Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten: Länge 2,30 m, Breite 1,20 m.

## § 10

### Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

## § 11

### Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen und Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder bio-

logische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein.

Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## § 12

### Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoptionen vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht.

## § 13

### Grabelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

## § 14

### Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## § 15

### Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof sind ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

## Vierter Abschnitt: Grabstätten

### § 16

#### Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Urnenwahlgrabstätten mit Einfassung

- Urnengrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften,
- Rasenreihengrabstätten
- Rasenwahlgrabstätten,

**§ 17****Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände oder Grabschmuck gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Desweiteren gelten die Bestimmungen des § 30.

**§ 18****Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.
- (3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
- (4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

**§ 19****Urnengrabstätten**

- (1) In Urnenreihengrabstätten kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) In Wahlgrabstätten können 2 Urnen beigesetzt werden. Die Möglichkeit der zusätzlichen Belegung ist dem Friedhofsträger bei Erstbelegung durch den Nutzungsberechtigten anzuzeigen, da die Grabstätte bei zweifacher Belegung als Doppelgrab geführt wird. Eine spätere Umwandlung in ein Doppelgrab ist nicht möglich.
- (3) Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.
- (4) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann je Grabbreite keine zusätzliche Urne beigesetzt werden.
- (5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

**§ 20****Urnwahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Der Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege der Gesamtanlage und den Kauf sowie die Beschriftung des Grabmals. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Anlage dauernd instand zu halten.
- (2) Für die Belegung und den Erwerb gelten die Regelungen der §§18 und 19.

**Urnwahlgrabstätten mit Einfassung**

- (3) Die vorhandene Grabeinfassung darf durch den Nutzungsberechtigten nicht beschädigt, ausgewechselt oder überpflanzt werden. Die Grabeinfassung ist Eigentum des Friedhofs und nur auf diesem Feld zulässig.

(4) Grabsteine dürfen in der Höhe 0,75 m und in der Breite 0,45 m nicht überschreiten. Die Höhe wird von der Oberkante der Grabeinfassung gemessen.

(5) Das teil- oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Steinplatten oder anderen Materialien ist unzulässig.

(6) Die Bepflanzung darf die zulässige Grabsteinhöhe nicht überragen. Bei Beschädigung der Einfassung durch Wurzelwerk oder Rodearbeiten haftet der Nutzungsberechtigte.

**§ 21****Rasengrabstätten**

- (1) Der Erwerb einer Rasenwahlgrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz und die Pflege. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.
- (2) Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasengrab nur 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden.
- (3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung kostenpflichtig durch den Friedhofsträger. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Abgelegte Blumen und Grabschmuck sollen die Pflegearbeiten nicht behindern, sollte dies trotzdem vorkommen, werden schwer zu erreichende Stellen nicht gepflegt.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist zur Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.
- (5) Auf einer Rasenwahlgrabstätte darf nur ein Grabstein in Buch/Pult oder stehender Form durch einen zugelassenen Steinmetz installiert werden.
- (6) Der Name des Verstorbenen und das Geburts- u. Sterbejahr müssen in eingravierter, einfacher Schrift lesbar sein.
- (7) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.
- (9) Für Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 18.

**Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle****§ 22****Nutzung der Friedhofskapelle**

- (1) Die Friedhofskapelle ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle durch andere bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Friedhofskapelle/Kirche nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kreuzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.
- (4) Das Öffnen und Schließen der Friedhofskapelle darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

**§ 23****Ausschmückung der Friedhofskapelle**

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle kann sich der Friedhofsträger vorbehalten. Die Entscheidungen über Änderungen wird der Friedhofsverwaltung übertragen.

**Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen****§ 24****Mindeststärke der Grabmale**

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

## § 25

### **Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

(1) Grabmale und sonstige Anlagen sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## § 26

### **Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

## § 27

### **Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

## § 28

### **Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hin-

weisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## § 29

### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten**

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## § 30

### **Entfernung von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

## **Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten**

## § 31

### **Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Bei Gräbern mit Grabeinfassung ist eine maximale Abdeckung von 1/3 (in Worten: Einem Drittel) der Fläche der Grabstelle zulässig. Dies ist genehmigungspflichtig durch die Friedhofsverwaltung (Siehe § 24).

(11) Vorhandene Grabeinfassungen anderen Maßes sind bei der Neubelegung der Grabstätte nicht zu entfernen, jedoch bei Ablauf des Nutzungsrechtes. Zäune jeglicher Art sind unzulässig.

(12) Bäume, großwüchsige Sträucher, Abdeckungen mit Kies, Natursplitt und Platten jeglicher Art sind auf Grabstätten nicht statthaft.

(13) Kann eine Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten nicht mehr selbständig gepflegt werden, kann unter Angabe der Gründe, ein schriftlicher Antrag auf Umgestaltung in ein Rasengrab gestellt werden. Der Friedhofsträger entscheidet über den Antrag. Bei Zustimmung erhebt der Friedhofsträger eine Pflegegebühr für die ersatzweise Pflege durch Mähen, in Höhe der lt. Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr. Das Grabmal bleibt bis zum Ende der Ruhefrist stehen und wird erst dann durch den Nutzungsberechtigten bzw. seinen Nachkommen beräumt und entsorgt.

## § 32

### **Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 31 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Gestaltung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nicht ordnungsgemäße Gestaltung beseitigen lassen bzw. bei Vernachlässigung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten den ordnungswidrigen Zustand beseitigen bzw. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### § 33

#### **Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften**

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Fried-

hofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### § 34

#### **Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer endeten am **31. Dezember 2021**. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den **31. Dezember 2021** hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

### § 35

#### **Pastorengrabstätten**

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.

(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr auffindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

### § 36

#### **Gebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

### § 37

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Umenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

**§ 38****Rechtsbehelfe**

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger einlegen.

(2) Der Friedhofsträger ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

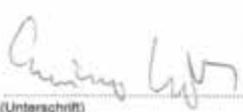
**§ 39****Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung vom 10.05.2007 und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Lüz am 09. Juni 2022

  
(Unterschrift)  
Enrico Koch  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

  
(Unterschrift)  
Inge Amhold  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 06.07.2022.

**Bekanntmachungsanordnung**

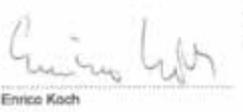
Die Veröffentlichung der am 9. Juni 2022 beschlossenen Friedhofsordnung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lüz TURMBLICK Nr. 08 am 06.08.2022.

Es ist darauf hinzuweisen, dass

- dieses, den vollen Wortlaut der Friedhofsordnung enthaltende, amtliche Verkündungsblatt bezogen werden kann über die nachfolgend genannte Anschrift:  
Linus Wittich Medien KG, Tel. 039931 57938  
E-Mail reklamationen@wittich-sietow.de oder im Rathaus Lüz
- das Amtsblatt nach Voranmeldung in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüz, Friedhofsverwaltung, Kreiener Str. 65, 19386 Lüz eingesehen werden kann.

Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinde wird die Friedhofsordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Friedhofsordnung im Amtsblatt des Amtes Eldenburg Lüz und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung hingewiesen.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Lüz am 09.06.2022.

  
Enrico Koch  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

  
Inge Amhold  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

**Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Lüz, Benzin und Lutheran**

Die Friedhofsordnung wurde vom Kirchengemeinderat Lüz beschlossen am 09.06.2022,

Dieser Beschluss wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 06.07.2022,

öffentlich bekannt gemacht im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lüz TURMBLICK Nr. 08 am 06.08.2022.

- Dieses, den vollen Wortlaut der Friedhofsordnung enthaltende, amtliche Verkündungsblatt kann bezogen werden über die nachfolgend genannte Anschrift:  
Linus Wittich Medien KG, Tel. 039931 57938  
E-Mail reklamationen@wittich-sietow.de oder im Rathaus Lüz

Das Amtsblatt nach Voranmeldung in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüz, Friedhofsverwaltung, Kreiener Str. 65, 19386 Lüz eingesehen werden kann.

Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Lüz am 09.06.2022.

  
  
Enrico Koch  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

  
Inge Amhold  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Lüz vom 09.06.2022**

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Lüz.

Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1****Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2****Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,

5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4

#### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5

#### Gebührenhöhe

#### 1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an Reihengrabstätten

- für Särge und Urnen für 25 Jahre 325,00 EUR

#### Wahlgrabstätten

- für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 400,00 EUR

- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 16,00 EUR

#### Wahlgrabstätten für Urnen mit Einfassung

- für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 500,00 EUR

- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte mit Einfassung je Grabbreite und Jahr 20,00 EUR

#### Reihengrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- für Urnen für 25 Jahre 1750,00 EUR

#### Rasengrabstätten

- Rasenreihengrabstätte für 25 Jahre 950,00 EUR

- Rasenwahlgrabstätte für 25 Jahre 1025,00 EUR

- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr 41,00 EUR  
(mähen 25,00 € + Grabbreite 16,00 €)

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

#### 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- Pflege der Grünanlagen
- Wasser- und Müllkosten
- Versicherungsbeiträge
- Betriebsmittel

e) Geräte für die Friedhofspflege

f) Reparaturkosten

g) Verkehrssicherungsmaßnahmen

h) anteilige Kosten der Verwaltung

Die Gebühr wird für den Zeitraum des Erwerbs des Nutzungsrechts im Voraus erhoben.

#### 3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite 25,00 EUR

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

#### 4. Bestattungsgebühren

- für Gräber bis 1,20 m Länge ohne Bagger 400,00 EUR

- für Gräber über 1,20 m Länge ohne Bagger 500,00 EUR

- für Gräber über 1,20 m Länge mit Bagger 500,00 EUR

- für Urnen 300,00 EUR

#### 5. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kapelle (incl. Reinigung) 170,00 EUR

#### 6. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 20,00 EUR

Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 40,00 EUR

Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr 60,00 EUR

Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 10,00 EUR

#### 7. Gebühren für Ausgrabungen

Gebühr zur Ausgrabung eines Sarges 800,00 EUR

Gebühr zur Ausgrabung einer Urne 400,00 EUR

### § 6

#### Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 7

#### Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

### § 8

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 20.12.2012 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Lübz am 9. Juni 2022.



*Enrico Koch*

(Unterschrift)

Enrico Koch

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

*Inge Arnholt*

(Unterschrift)

Inge Arnholt

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 06.07.2022.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung der am 9. Juni beschlossenen Friedhofsgebührenordnung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lübz Nr. 08 am 06.08.2022.

Es ist darauf hinzuweisen, dass

- dieses, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung enthaltende, amtliche Verkündungsblatt bezogen werden kann über die nachfolgend genannte Anschrift:  
Linus Weich Medien KG, Tel. 039931 57938  
E-Mail reklamationen@wittich-sietow.de oder im Rathaus Lübz
- das Amtsblatt nach Voranmeldung in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübz, Friedhofsverwaltung, Kreiener Str. 65, 19386 Lübz eingesehen werden kann.

Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinde wird die Friedhofsgebührenordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Friedhofsgebührenordnung im Amtlichen Mitteilungsblatt und im Internet und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Pfarre hingewiesen.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Lübz am 09.06.2022



*Enrico Koch*  
Enrico Koch

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

*Inge Arnhold*  
Inge Arnhold

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

## Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Lübz

Die Friedhofsgebührenordnung wurde vom Kirchengemeinderat beschlossen am 09.06.2022.

Dieser Beschluss wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 06.07.2022 und öffentlich bekannt gemacht im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lübz Nr. 08 am 06.08.2022.

Dieses, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung enthaltende, amtliche Verkündungsblatt kann bezogen werden über die nachfolgend genannte Anschrift:

- Linus Wittich Medien KG, Tel. 039931 57938  
E-Mail reklamationen@wittich-sietow.de oder im Rathaus Lübz

Das Amtsblatt kann nach Voranmeldung in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübz, Friedhofsverwaltung, Kreiener Str. 65, 19386 Lübz eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Lübz am 09.06.2022.



*Enrico Koch*  
Enrico Koch

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

*Inge Arnhold*  
Inge Arnhold

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

## Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Benzin und Lutheran vom 09.06.2022

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Benzin und Lutheran. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4

#### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5

#### Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an Reihengrabstätte

- für Särge und Urnen für 25 Jahre

325,00 EUR

**Wahlgrabstätten**

- für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 400,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 16,00 EUR

**Rasengrabstätten**

- Rasenreihengrabstätte für 25 Jahre 950,00 EUR
- Rasenwahlgrabstätte für 25 Jahre 1025,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr 41,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

**2. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Pflege der Grünanlagen
- b) Wasser- und Müllkosten
- c) Versicherungsbeiträge
- d) Betriebsmittel
- e) Geräte für die Friedhofspflege
- f) Reparaturkosten
- g) Verkehrssicherungsmaßnahmen
- h) anteilige Kosten der Verwaltung

Die Gebühr wird im Voraus für die Dauer der Nutzungszeit erhoben.

**3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers**

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite 25,00 EUR  
(zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

**4. Bestattungsgebühren**

- für Gräber bis 1,20 m Länge ohne Bagger 430,00 EUR
- für Gräber über 1,20 m Länge ohne Bagger 530,00 EUR
- für Gräber über 1,20 m Länge mit Bagger 530,00 EUR
- für Urnen 330,00 EUR

**5. Verwadtungsgebühren**

- Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 20,00 EUR
- Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 40,00 EUR
- Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr 60,00 EUR
- Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 10,00 EUR

**7. Gebühren für Ausgrabungen**

- Gebühr zur Ausgrabung eines Sarges 850,00 EUR
- Gebühr zur Ausgrabung einer Urne 430,00 EUR

**§ 6****Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 7****Zurücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8****In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 20.12.2012 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Lüz am 9. Juni 2022.

  
   
 (Unterschrift) (Unterschrift)

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 06.07.2022.

**Bekanntmachungsanordnung**

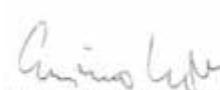
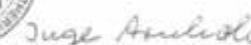
Die Veröffentlichung der am 09.06.2022 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lüz Nr. 08 am 06.08.2022.

Es ist darauf hinzuweisen, dass

- dieses, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung enthaltende, amtliche Verkündungsblatt bezogen werden kann über die nachfolgend genannte Anschrift:  
Linus Wittich Medien KG, Tel. 039931 57938  
E-Mail reklarnationen@wittich-sietoidv.de oder im Rathaus Lüz
- das Amtsblatt nach Voranmeldung in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüz, Friedhofsverwaltung, Kreiener Str. 65, 19386 Lüz eingesehen werden kann.

Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinde wird die Friedhofsgebührenordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Friedhofsgebührenordnung im Amtsblatt und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Pfarre hingewiesen.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Lüz am 09.06.2022.

  
   
 Enrico Koch Inge Amhold  
 Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

**Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Benzin und Lutheran**

Die Friedhofsgebührenordnung wurde vom Kirchengemeinderat beschlossen am 09.06.2022.

Dieser Beschluss wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 06.07.2022 und öffentlich bekannt gemacht im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lüz Nr. 08 am 06.08.2022.

Dieses, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung enthaltende, amtliche Verkündungsblatt kann bezogen werden über die nachfolgend genannte Anschrift:

- Linus Wittich Medien KG, Tel. 039931 57938  
E-Mail reklamationen@wittich-sietow.de oder im Rathaus Lüz

Das Amtsblatt kann nach Voranmeldung in der Ev.-Luth. Kir-

chengemeinde Lübz, Friedhofsverwaltung, Kreiener Str. 65, 19386 Lübz eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Lübz am 09.06.2022.



**Hinweis:**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.



**Haushaltssatzung der Gemeinde Gallin-Kuppentin für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.05.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- 1. im Ergebnishaushalt auf
  - einen Gesamtbetrag der Erträge von 727.000 EUR
  - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 869.000 EUR
  - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -108.100 EUR
- 2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 642.800 EUR
  - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von 720.500 EUR
  - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von - 77.700 EUR
  - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 181.400 EUR
  - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 181.400 EUR
  - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 0 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

**§ 4**

**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 60.000 EUR.

**§ 5**

**Steuersätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) auf 310 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 396 v. H.
- 2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

**§ 6**

**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,225 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**Nachrichtliche Angaben:**

- 1. Zum Ergebnishaushalt
  - Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 428.600 EUR.
- 2. Zum Finanzhaushalt
  - Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 177.900 EUR.
- 3. Zum Eigenkapital
  - Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.857.400 EUR.

Gallin-Kuppentin, 28.06.2022



**Hinweis:**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.



**Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung vom 21.06.2022:**

Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 23/2022/013** - 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gehlsbach vom 28.01.2020

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gehlsbach vom 28.01.2020.

**Beschluss-Nr. 23/2022/014** - Bestätigung der Eilentscheidung zur Beauftragung des Rechtsanwaltes im einstweiligen Verfahren und im Klageverfahren gegen die Genehmigung der auf dem Gemeindegebiet geplanten WEA

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 20.04.2022 zur Beauftragung des Rechtsanwaltes Armin Brauns im einstweiligen Verfahren und im Klageverfahren zum Windpark Kreien I.

**Beschluss-Nr. 23/2022/016** - Einvernehmen der Gemeindevertretung zur Sperrverfügung der Bürgermeisterin gem. § 51 Abs. 4 KV M-V

Die Gemeindevertretung erklärt ihr Einvernehmen zur Sperrverfügung der Bürgermeisterin vom 17.05.2022.

**Beschluss-Nr. 23/2022/017** - Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Gehlsbach) 2022

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2022.

**Beschluss-Nr. 23/2022/019** - Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin über die Auftragsvergabe für den Erwerb eines Volkswagen T6 DOKA

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 01.06.2022 über eine Ausgabe in Höhe von 19.635,00 € für den Erwerb eines Volkswagen T6 DOKA

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 23/2022/018** - Grundstücksveräußerung

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gehlsbach vom 28.01.2020**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gehlsbach vom 21.06.2022 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

**Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gehlsbach vom 28.01.2020 wird wie folgt geändert:

- In § 5 Abs. 3 wird die Anzahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses von „4“ auf „5“ erhöht.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gehlsbach, den 30.06.2022

Schmid  
Bürgermeisterin



**Hinweis:**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

**INFORMATIONEN**

**Information der Gemeinde Gehlsbach**

Die Gemeinde Gehlsbach veranstaltet am 27.08.2022 ab 9.00 Uhr ein Dorf- und Sportfest in Zusammenarbeit mit dem TSV Vietlütbe. Außerdem wird es erstmalig einen Flohmarkt sowie eine Moped- und Oldtimerausstellung geben. Die Veranstaltung findet auf dem Sportplatz des TSV Vietlütbe in der Langen Str. 14B, 19386 Gehlsbach statt. Also liebe Flohmarktfreunde, wer Lust und Laune hat mit einem Flohmarktstand dabei zu sein, ist herzlich willkommen. Es fallen keine Standgebühren an, doch leider sind die Flohmarktplätze begrenzt. Teilen Sie uns einfach die Länge und Breite Ihres Standes mit und los geht es. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung.

E-Mail: Gemeinde-Gehlsbach@web.de, Tel. 0172/4446642

Vorbei schauen lohnt sich, es wird viel geboten.



Ablaufplan	
Ab 09:00 Uhr	Start
10:00 Uhr	Ausfahrt durch die Gemeinde Gehlsbach mit Moped und Oldtimer Flohmarkt
12:00 Uhr - 18:00 Uhr	<u>Rahmenprogramm</u> Luftgewehrschießen Hüpfburg Feuerwehrvorführung Kindertombola
12:30 Uhr	Premierung des ältesten/originalsten Fahrzeuges
13:00 Uhr	Beginn "Gehlsbach - Cup" Fußballturnier Zweifelderball
15:00 Uhr	Kaffee und Kuchen
Ab 18:00 Uhr	Siegerehrung "Gehlsbach - Cup"
Ab 20:00 Uhr	Tanz im Festzelt



**INFORMATIONEN**

**Sitzungstermin**

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am Donnerstag, dem 1. September 2022 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

**Gelebte Integration in der Gemeinde Granzin**

In unserer Gemeinde kümmert sich seit 2013 Andre Wollenberg als Gemeindearbeiter mit viel Einsatz um alle anfallenden Arbeiten vom Grünschnitt, Winterdienst bis zu Reparaturen. Bei einer 30-Stunden-Woche und 5 Ortsteilen ist dies keine leichte Aufgabe. Schon viele Jahre ist der Gemeindevertretung bewusst, dass eine zusätzliche Arbeitskraft nötig ist, aber die finanzielle Situation der Gemeinde ließ das einfach nicht zu.

Was also tun. Es entstand die Idee, einen Einwohner mit Schwerbehinderung mit Hilfe von Förderung zu beschäftigen. Tobias Maaß wohnt im OT Lindenbeck und war bei den Lewitzwerkstätten im Bereich Grünpflege tätig.

Wir wollten es ausprobieren und Tobias unterstützte bei 2 Praktika unseren Gemeindearbeiter bei seinen täglichen Arbeiten.

In den Gesprächen mit dem Fachdienst Soziales vom Landkreis Ludwigslust-Parchim und dem Integrationsamt des Landes wurden die Möglichkeiten der finanziellen Förderung ausgelotet. Dem intensiven und hartnäckigen Verhandeln unseres 2. stellvertretenden Bürgermeisters Rainer Raeschke ist es zu verdanken, dass zum 01.01.2022 alles geklärt war und wir Tobias für 24 Stunden wöchentlich unbefristet einstellen konnten.

**Unser Fazit nach 7 Monaten:**

Die Mühe hat sich gelohnt. Wir haben einen zweiten Gemeindearbeiter, der sich sehr bemüht und sich inzwischen gut mit den Maschinen und Geräten vertraut gemacht hat. Wir haben Dank des Integrationsamtes MV über die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, in Technik im Wert von 23.000 € investieren können, wobei unser Eigenanteil nur 20% betrug. Erfreulicher Weise ergab das dazu notwendige Vergabeverfahren, dass die Beschaffung der Technik über die in der Gemeinde ansässige Firma Schmidt & Co GmbH erfolgte. Termingerecht wurde alles ausgeliefert und für Tobias somit optimale Arbeitsbedingungen geschaffen.

75 % der Nettolohnkosten erhalten wir über den Landkreis FD Soziales aus dem „Budget für Arbeit“.

Eine Gewinnsituation für beide Seiten.

Tobias erhält die Möglichkeit, trotz seiner Einschränkung, auf dem 1. Arbeitsmarkt mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung seinen Lebensunterhalt zu verdienen und die Gemeinde hat eine bezahlbare und gleichzeitig soziale Möglichkeit gefunden, um die anfallenden Arbeiten besser abzusichern. Sicher bedeutet die Beschäftigung eines eingeschränkten Mitarbeiters mehr Anleitungs- und Betreuungsaufwand. Andre macht das super und das ist nicht selbstverständlich.

Wir wollen hier die Gelegenheit nutzen, Möglichkeiten aufzeigen, die sich durch das Zusammenspiel von Förderung und Engagement ergeben können. Sicher gibt es auch in anderen Gemeinden gesundheitlich eingeschränkte Menschen, die sich bemüht und fleißig mit ihrer Arbeit einbringen wollen und eine Chance verdient haben.

Wenn auch die Kommune davon profitiert, haben alle gewonnen. Bei Interesse sind unsere Gemeindevertreter und besonders Herr Raeschke gern bereit, von den Erfahrungen zu berichten und ggf. bei Fragen hilfreich zur Seite zu stehen.

Wenn auch die Kommune davon profitiert, haben alle gewonnen. Bei Interesse sind unsere Gemeindevertreter und besonders Herr Raeschke gern bereit, von den Erfahrungen zu berichten und ggf. bei Fragen hilfreich zur Seite zu stehen.

Kathrin Wegener  
**Bürgermeisterin**

Auf der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr wurde am 13.05.2022 eine neue Wehrführung gewählt.



v. l. n. r: Lars Hackelberg, Christian Witt, Berno Schemmert

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer letzten Sitzung dem Wunsch auf Entlassung der vorherigen Wehrführung stattgegeben und gleichzeitig die Wahl des neuen Wehrführers Lars Hackelberg und seines Stellvertreters Christian Witt bestätigt.

Die Gemeindevertretung bedankte sich bei unserem ehemaligen Wehrführer Berno Schemmert für seine geleistete ehrenamtliche Arbeit.

Wir hoffen du hast einen angenehmen „Wehrführerruhestand“ und freuen uns, dass du der Feuerwehr aktiv als Kamerad erhalten bleibst.



Verabschiedung des bisherigen Wehrführers Berno Schemmert

Fotos: Lutz Köhler

Der Staffelstab ist jetzt an die junge Generation übergeben. Die letzten Einsätze haben wiederholt gezeigt, wie wichtig eine funktionierende Feuerwehr für die Gemeinde ist. Wir wünschen der neuen Wehrführung viel Erfolg und ein glückliches Händchen. Kommunikation und auch Diskussion auf Augenhöhe, liegt im besonderen Interesse der Gemeindevertretung, um die Umsetzung der Belange sowohl der Feuerwehr als auch der Gemeinde als Einheit voran zu treiben.

**Die Gemeindevertretung**

**Haltstellengespräche**

**Sommertour durch die Ortsteile**

Die Gemeindevertretung lädt zum Austausch vor Ort ein:

08.08.2022	18.00 Uhr	Bushaltstelle Beckendorf
11.08.2022	18.00 Uhr	Bushaltstelle Greven
16.08.2022	18.00 Uhr	Bushaltstelle Lindenbeck
17.08.2022	18.00 Uhr	Bushaltstelle Granzin am GZ
29.08.2022	18.00 Uhr	Bushaltstelle Bahlenrade

GEMEINDE KREIEN



BEKANNTMACHUNGEN

## Beschluss zur Schließung von Teilflächen des Friedhofes Kreien als Bestattungsplatz

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow  
Steinstr. 18  
19395 Gnevsdorf

## Beschluss zur Schließung von Teilflächen des Friedhofes Kreien als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Kreien am 21.04.2022 gefasst:

### Beschluss:

Die grün unterlegten Felder links und rechts des Feldes 01 auf den Friedhof in Kreien werden zu Bestattungszwecken geschlossen. Davon betroffen sind auch die Grabstätten in Feld 01 Reihen 02 bis 20 ab Grabplatz 012.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten in den genannten Bereichen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist. Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.



### In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am: 21.04.2022

*S. Jans*  
(Unterschrift)  
S. Jans  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates



*Ernst Koch*  
(Unterschrift)  
Ernst Koch  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

## Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN

### Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet voraussichtlich am Donnerstag, dem 18. August 2022 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.



Der nächste Turmblick  
erscheint am  
03.09.2022

Redaktionsschluss  
Amt Eldenburg Lübz:  
15.08.2022



### Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich in der Linus Wittich Medien KG unter:  
Tel.: 039931 57938, Fax: 039931 57930  
E-Mail: reklamationen@wittich-sietow.de

Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lübz direkt abholen.




## **Beschlussfassung der Gemeindevertretung Passow vom 02.06.2022 außerhalb von Sitzungen nach § 2 Abs. 5 Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 04.02.2022**

### Nichtöffentlich:

Beschluss-Nr. 12/2022/024 - Auftragsvergabe zur Deckenerneuerung in Welzin, Sehlsdorfer Straße

## **Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung vom 28.06.2022:**

### Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 12/2022/021 - Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Auftragsvergabe „Malerarbeiten Kindertagesstätte „Rasselbande“ in Passow**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 04.05.2021 den Auftrag zur Durchführung von Malerarbeiten in der Kindertagesstätte „Rasselbande“ in Passow an die Firma Tiedmann-Bau GmbH, Bobziner Weg 8, 19386 Lübz zu vergeben.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 3.644,09 €.

**Beschluss-Nr. 12/2022/022 - Annahme einer Sachspende**

Die Gemeindevertretung beschließt Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen. Die Namen der Spender, die Spendensumme und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

**Beschluss-Nr. 12/2022/023 - Entlassung der 2. stellvertretenden Bürgermeisterin aus dem Ehrenbeamtenverhältnis**

Die Gemeindevertretung Passow stimmt dem Antrag von Frau Sabrina Ludwinski auf ihre Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zum 09.05.2022 zu.

**Beschluss-Nr. 12/2022/025 - Ausschreibungsverfahren eines neuen Essensanbieters für Kindertagesstätte und Schule**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow beschließt ein Ausschreibungsverfahren in die Wege zu leiten für einen neuen Essensanbieter in der Kindertagesstätte Rasselbande und in der Grundschule in Passow.

**Beschluss-Nr. 12/2022/026 - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Passow „Solarpark Passow 2“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow beschließt:

1. Das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Passow 2“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 BauGB einzuleiten (Aufstellungsbeschluss).

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Verfahren zur Aufstellung durchzuführen.

2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Gesamtfläche von ca. 12,5 ha umfasst Teilflächen der Flurstücke 113, 117, 119, 120, 121, 132 und 402 der Flur 1 in der Gemarkung Weisin. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.

- Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
- Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

**Beschluss-Nr. 12/2022/027 - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Passow „Solarpark Passow 3“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow beschließt:

1. Das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Passow 3“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 BauGB einzuleiten (Aufstellungsbeschluss).

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Verfahren zur Aufstellung durchzuführen.

2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst mit einer Gesamtfläche von ca. 8,4 ha zwei Planteile. Planteil 1 mit einer Teilfläche von ca. 1,2 ha erstreckt sich auf einer Teilfläche des Flurstücks 125 der Flur 1 in der Gemarkung Passow.

Planteil 2 mit einer Teilfläche von ca. 7,2 ha umfasst Teilflächen der Flurstücke 113, 116, 117, 121, 132 und 402 der Flur 1 in der Gemarkung Weisin. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.

3. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

**Beschluss-Nr. 12/2022/029 - Versteigerung Schlauchboot und Trailer der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Gemeindevertretung beauftragt die Amtsverwaltung mit der öffentlichen Versteigerung des Schlauchbootes der Freiwilligen Feuerwehr mit Motor und Trailer über die Internetplattform [www.zoll-auktion.de](http://www.zoll-auktion.de).

**Beschluss-Nr. 12/2022/030 - Grundsatzbeschluss zum Standort einer Halle für Gemeindetechnik**

Die Gemeindevertretung beschließt, die von der Gemeinde geplante Leichtbauhalle als Unterstellhalle für Gemeindetechnik auf dem Grundstück der „Alten Schule“, Passow, Charlottenhofer Weg 57, Flur 1, Flurstück 186 /8 zu errichten.

**Beschluss-Nr. 12/2022/032 - Überplanmäßige Ausgabe zur Beschaffung von persönlicher Schutzbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr Passow**

Die Gemeindevertretung beschließt zur Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung für die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Passow die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 12.000,00 €.

### Nichtöffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 12/2022/028** - Auftragsvergabe für Malerarbeiten in der Grundschule Passow

**Beschluss-Nr. 12/2022/031** - Auftragsvergabe für Planungsleistungen zur Erstellung eines baugenehmigungsreifen Bauantrages BV „Neubau einer Leichtbauhalle in Passow“

## **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet „Gutshof Welzin - An der Eiche“ in der Gemeinde Passow**

Die Gemeinde Passow hat am 22.06.2021 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet „Gutshof Welzin - An der Eiche“ zur Schaffung von bauplanungsrecht-

lichen Voraussetzungen für die Legitimierung der im betreffenden Gebiet bereits gewachsenen Nutzungen und Baulichkeiten sowie die Weiterentwicklung des Gebiets beschlossen..

Im Ortsteil Welzin befindet sich ein denkmalgeschütztes Gutshaus nebst umliegenden Freiräumen.

Die Gutshofanlage wird von einem Verein Actiontoureurs - leben. lernen. e.V.“ gepachtet, der das Areal für Bildung, Begegnung und Erholung i. S. eines erlebnispädagogischen Ansatzes nutzt. Sie wird darüber hinaus für weitere pädagogische Institutionen und Träger mitgenutzt.

Die Arbeit des Vereins stößt auch im Dorf Welzin, in der Gemeinde Passow und in der Region auf äußerst positive Resonanz und viel Unterstützung. Über die Jahre nehmen immer mehr Kinder und Jugendliche aus Mecklenburg an den Angeboten des Vereins teil. Gute Kontakte zur Gemeinde Passow, den naheliegenden Städten Lüz und Goldberg sowie zu dortigen sozialen Trägern und Kirchgemeinden sind etabliert.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich in der Gemarkung Welzin und ist im Anschluss dieser Bekanntmachung dargestellt.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren gemäß den Vorschriften des BauGB aufgestellt. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Gutshof Welzin - An der Eiche“ wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, ist eingeleitet worden. Die Nachbargemeinden und -städte sind nach § 2 Abs. 2 BauGB am Planverfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung wird in der Zeit

**vom 09.08.2022 bis einschließlich 13.09.2022**

Dienstag, Donnerstag, Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 bis 16:00 Uhr

im Amt Eldenburg Lüz, Am Markt 22, in 19386 Lüz zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt. Nach vorheriger Vereinbarung kann die Einsichtnahme bei der vorgenannten Stelle auch zu anderen Zeiten erfolgen.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lüz unter der Internetadresse: <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=199448>) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich, auf elektronischem Wege per E-Mail an [info@amt-eldenburg-luebz.de](mailto:info@amt-eldenburg-luebz.de) oder zur Niederschrift beim Amt Eldenburg Lüz Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden.

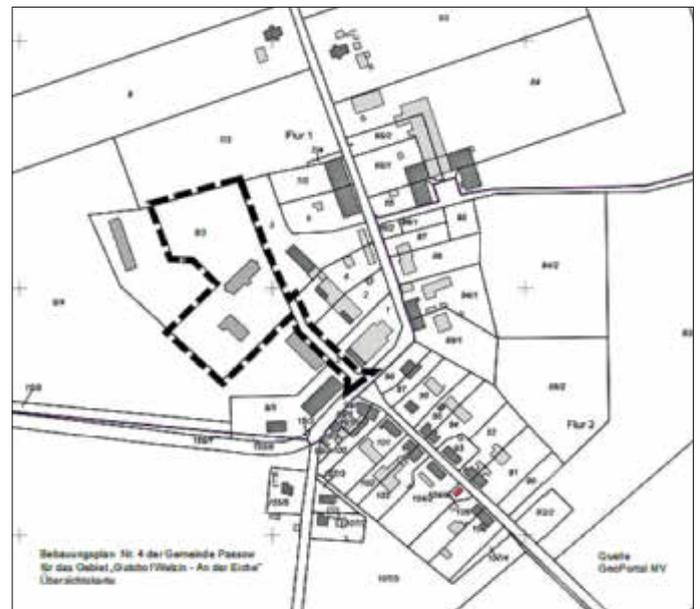
Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen werden eventuell Einschränkungen der Öffnungszeiten vorgenommen, diese finden Sie auf der Homepage unter [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de).

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Soweit es für die Bearbeitung der Stellungnahme erforderlich ist, verarbeiten wir die personenbezogenen Daten.

Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung sind aufrufbar unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/datenschutz/index.php>

#### **Abb.: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4**



Passow, den 12.07.2022

B. Sane  
Schul  
Bürgermeisterin



#### **Verfahrensvermerk**

Diese Bekanntmachung erscheint am 05.08.2022 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lüz „TURMBLICK“ und im Internet auf Seite des Amtes Eldenburg Lüz.

### **Amtliche Bekanntmachung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Passow 3“ der Gemeinde Passow**

#### **hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow hat in öffentlicher Sitzung am 29.06.2022 für den in anliegender Übersichtskarte gekennzeichneten Geltungsbereich die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Passow 3“ beschlossen.

Ziel des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst mit einer Gesamtfläche von ca. 8,4 ha zwei Planteile. Planteil 1 mit einer Teilfläche von ca. 1,2 ha erstreckt sich auf einer Teilfläche des Flurstücks 125 der Flur 1 in der Gemarkung Passow.

Planteil 2 mit einer Teilfläche von ca. 7,2 ha umfasst Teilflächen der Flurstücke 113, 116, 117, 121, 132 und 402 der Flur 1 in der Gemarkung Weisin. Der Planungsraum beschränkt sich auf einen von 110 m bis 200 m entfernten Streifen nördlich (Planteil 1) und südlich (Planteil 2) der Bahnstrecke 6935 Parchim - Karow (Meckl.). Die Planteile befinden sich jeweils ca. 0,6 km (Planteil 1) und 2,5 km (Planteil 2) östlich der Ortslage Passow. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.

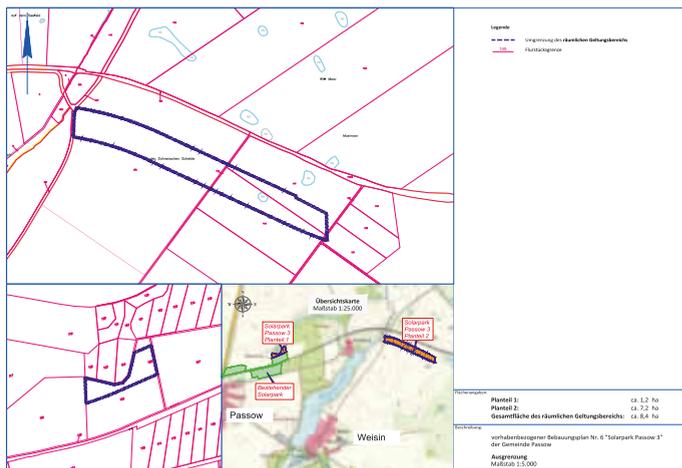
Passow, den 12.07.2022

B. Sane  
Schul  
Bürgermeisterin



**Anlagen:**

Übersichtskarte des räumlichen Geltungsbereichs; Stand 29.06.2022



**Amtliche Bekanntmachung  
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5  
„Solarpark Passow 2“ der Gemeinde Passow**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow hat in öffentlicher Sitzung am 29.06.2022 für den in anliegender Übersichtskarte gekennzeichneten Geltungsbereich die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Passow 2“ beschlossen.

Ziel des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauN-VO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Gesamtfläche von ca. 12,5 ha umfasst Teilflächen der Flurstücke 113, 117, 119, 120, 121, 132 und 402 der Flur 1 in der Gemarkung Weislin. Der Planungsraum beschränkt sich auf einen 110 m-Streifen südlich der Bahnstrecke 6935 Parchim - Karow (Meckl.) sowie ca. 2,5 km östlich der Ortslage Passow. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.

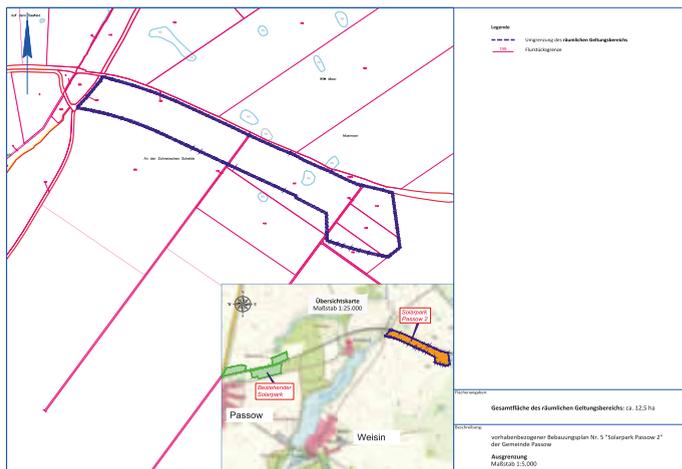
Passow, den 12.07.2022

B. Schul  
Schrul  
Bürgermeisterin



**Anlagen:**

Übersichtskarte des räumlichen Geltungsbereichs; Stand 29.06.2022



**Hinweis:**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.



**Der Verein KGP e. V. informiert**

Die Ferienzeit läuft auf vollen Touren und auch wir wünschen allen Vereinsmitgliedern und unseren Einwohner\*innen einen schönen, erholsamen und erlebnisreichen Urlaub.

Unser für die erste Ferienwoche geplantes Passower Sommercamp für unsere Kinder konnte leider nicht stattfinden, da die beantragten Fördermittel nicht rechtzeitig bewilligt worden sind und die Urlaubsplanung für viele Familien schon abgeschlossen war. Im nächsten Jahr wollen wir einen zweiten Versuch mit einem überarbeiteten Angebot starten. Über Näheres werden wir rechtzeitig informieren.

Aktuell bereiten wir gemeinsam mit dem Kulturausschuss der Gemeinde sowie mit dem „Dorfkind“ am See unser traditionelles Strand- und Neptunfest vor. Am letzten Tag der Sommerferien (14. August) möchten wir viele Täuflinge, Einheimische und Gäste ab 14:00 Uhr im Naturbad am Passower See begrüßen. Es gibt wieder ein buntes Programm. Die Anmeldungen für die Neptuntaufe erfolgen direkt vor Ort. Bitte auch die Aushänge an den Infotafeln in den Ortsteilen beachten.



Auch in diesem Jahr konnten Petra Kahlert vom Verein und Nicole Witt als Vertreterin des Kulturausschusses in der Gemeinde einige neue Erdenbürger mit einem Geschenk begrüßen. Hier erhält Hedda Schuldt das von Petra Kahlert genähte Präsent zur Begrüßung ihres Babys. Wir wünschen alles Gute für die Zukunft!

Den 10. September 2022 sollte Sie sich schon mal vormerken, denn an diesem Tag findet unser diesjähriges Gemeindefest statt. Veranstaltungsort ist diesmal das Rondell vor dem Passower Schloss. Dazu möchten wir die Einwohner\*innen, Vereine, Kita und Schule sowie Gewerbetreibende und Sportler unserer Gemeinde ermutigen, das Fest aktiv mitzugestalten, sei es z. B. mit einem eigenen Stand, einer Tombola, einem Mitmachangebot, Musik und vielen anderen Ideen. Bitte dazu melden bei Renate Jakobs (bythewayrenate@t-online.de/ Tel.: 01757391496) Näheres bitten wir auch hier den Aushängen an den Infotafeln zu entnehmen.



Lange mussten die Welziner Einwohner auf die Sanierung der Sehlsdorfer Straße warten, aber in diesem Sommer konnte nun die über einen Kilometer lange Fahrbahn von der Dorfmitte bis zum Ortsausgang mit einer dicken Bitumenschicht überzogen werden. Durch eine enge Abstimmung zwischen der

Schweriner Tiefbaufirma KEMNA und der Gemeinde konnten wir die Kosten im kalkulierten Rahmen halten. Auch wenn das „Neue Fahrvergnügen“ zum schnelleren Fahren verführt, bitte ich alle Verkehrsteilnehmer um die gegenseitige Rücksichtnahme, denn bis zum Ortsausgangsschild gilt 50 km/h.

Die Sommerferien werden auch dazu genutzt, in Schule und Kita die für die Ferien geplanten Malerarbeiten durchzuführen, damit zum neuen Schuljahr alles wieder schick ist. Auch ein neuer Klassensatz verstellbarer Tische und Stühle und neue Schränke ist inzwischen schon eingetroffen sowie ein PC für das Sekretariat. Wir wünschen allen Einwohnern noch ein paar sonnenreiche Ferien- und Urlaubstage.

**Barbara Schrul und Renate Jakobs**

## GEMEINDE RUHNER BERGE

### BEKANNTMACHUNGEN

#### **Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 28.06.2022:**

Öffentliche Beschlussfassung:

**Beschluss-Nr. 24/2022/016** - Bestätigung der Eilentscheidung zur Auftragsvergabe „Gehwegreparatur in Verbindung mit Breitbandverlegung in der Grabower Straße in Marnitz“

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe „Gehwegreparatur in Verbindung mit der Breitbandverlegung in der Grabower Straße in Marnitz“. Den Auftrag erhielt die Firma Baugeschäft Peters UG, Merten Michael Peters, Clausenheimer Weg 1, 19230 Setzin. Die Auftragssumme beträgt 4.7600,00 €.

**Beschluss-Nr. 24/2022/018** - 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ruhner Berge vom 26.03.2019.

**Beschluss-Nr. 24/2022/019** - Bildung eines zeitweiligen Ausschusses

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ruhner Berge die Bildung eines zeitweiligen Ausschusses für Brandschutzangelegenheiten ab dem 01.07.2022.

**Beschluss-Nr. 24/2022/020** - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Instandsetzung des Löschgruppenfahrzeugs der Ortsfeuerwehr Marnitz

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 01.05.2022 zur Instandsetzung des Löschgruppenfahrzeugs der Ortsfeuerwehr Marnitz gem. § 39 Abs. 3 Satz 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V). Die Instandsetzungskosten beliefen sich auf 2.403,84 € und wurden von der Firma MAN Truck & Bus Deutschland GmbH in Schwerin ausgeführt.

**Beschluss-Nr. 24/2022/022** - Zielabweichungsverfahren für das Bauvorhaben „Solarpark Poitendorf“

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Antragstellung auf Zielabweichung der Gemeinde Ruhner Berge für den „Solarpark Poitendorf“.

**Beschluss-Nr. 24/2022/023** - Annahme von Spenden

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen. Die Namen der Spender, die Spendensumme und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

**Beschluss-Nr. 24/2022/028** - Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Ruhner Berge „Solarpark Polnitz II“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge beschließt: Dem Abschluss des Durchführungs- und Erschließungsvertrages gemäß § 12 BauGB, zwischen der Gemeinde Ruhner Berge

und der JS Energiepark Groß Godems GmbH u. Co. KG, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Ruhner Berge „Solarpark Polnitz II“ wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

**Beschluss-Nr. 24/2022/028-01** - Änderung zum Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Ruhner Berge „Solarpark Polnitz II“

Die Gemeindevertretung beschließt den geänderten Durchführungsvertrag in der Fassung vom 23.06.2022.

**Beschluss-Nr. 24/2022/030** - Abwägungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Polnitz II“

Die Gemeindevertretung Ruhner Berge beschließt, dass die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstige Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden durch die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft wurden: siehe Anlage Abwägung.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden, die Anregungen und Hinweise in Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

**Beschluss-Nr. 24/2022/030-01** - Änderung zum Abwägungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Polnitz II“

Die Gemeindevertretung beschließt die geänderte Abwägungstabelle zum Beschluss 24/2022/030.

**Beschluss-Nr. 24/2022/031** - Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Polnitz II“

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge beschließt die 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Polnitz II“ sowie die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht in der vorgelegten Fassung.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 2. Änderung des Flächennutzungsplans beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Erteilung der Genehmigung alsdann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die 2. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass die wirksame 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite des Amtes Eldenburg L. übz für die Gemeinde Ruhner Berge eingestellt ist.

**Beschluss-Nr. 24/2022/032** - Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Polnitz II“

Die Gemeindevertretung Ruhner Berge beschließt, dass die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstige Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden durch die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft wurden:

siehe Anlage Abwägung.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden, die Anregungen und Hinweise in Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

**Beschluss-Nr. 24/2022/032-01** - Änderung zum Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Polnitz II“

Die Gemeindevertretung beschließt die geänderte Abwägungstabelle zum Beschluss 24/2022/032.

**Beschluss-Nr. 24/2022/033** - Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Polnitz II“

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Polnitz II“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.

2. Die zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 aufgestellten örtlichen Bauvorschriften auf der Grundlage der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern werden ebenfalls als Satzung beschlossen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 bekannt zu machen. In der Bekanntmachung zum Inkrafttreten ist anzugeben, wo der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige B-Plan Nr. 2 mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf die Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz für die Gemeinde Ruhner Berge eingestellt ist.

**Beschluss-Nr. 24/2022/003-01 - Ergänzung zum Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Polnitz II“**

Die Gemeindevertretung beschließt die geänderte Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Polnitz II“.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

- Beschluss-Nr. 24/2022/006-1** - Grundstücksveräußerung Änderung
- Beschluss-Nr. 24/2022/017** - Auftragsvergabe BV „Oberflächenherstellung Gehweg in der Ringstraße 1, Marnitz“
- Beschluss-Nr. 24/2022/024** - Grundstücksveräußerung
- Beschluss-Nr. 24/2022/025** - Grundstücksveräußerung
- Beschluss-Nr. 24/2022/026** - Übertragung von Flächen für den Radweg Marnitz - Suckow an der B 321
- Beschluss-Nr. 24/2022/027** - Auftragsvergabe Rostbeseitigung Löschgruppenfahrzeug FF Suckow

**3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ruhner Berge vom 26.03.2019**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ruhner Berge vom 28.06.2022 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ruhner Berge vom 26.03.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird angefügt:  
„Bei Bedarf kann zeitweilig folgender Ausschuss gebildet werden:

Name	Anzahl Mitglieder	Aufgabengebiet
Ausschuss für Brandschutzangelegenheiten	5	Umsetzung der Brandschutzbedarfsplanung

Für die Bildung und Beendigung der Arbeit des zeitweiligen Ausschusses ist ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ruhner Berge, den 18.07.2022

**Hinweis:**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

**INFORMATIONEN**

**Sitzungstermin**

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung findet voraussichtlich am Dienstag, dem 23. August 2022 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

**GEMEINDE WERDER**

**BEKANNTMACHUNGEN**

**Beschlussfassung der Gemeindevertretung Werder außerhalb von Sitzungen nach § 2 Abs. 5 Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 04.02.2022**

Nichtöffentlich:

**Beschluss-Nr. 17/2022/017** - Auftragsvergabe zur Lieferung einer Tragkraftspritze für die Freiwillige Feuerwehr Werder

**Bekanntmachung der Gemeinde Werder über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - Teil 1 - der Gemeinde Werder**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werder hat am 23.03.2021 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Flächennutzungsplans als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - Teil 1 - der Gemeinde Werder in der Fassung vom 23.03.2021 festgestellt und beschlossen. Der Änderungsbereich der 2. Änderung ist der als Anlage beige-fügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Er gliedert sich in drei Planteile mit einer Gesamtfläche von 98,4 ha.

- Planteil 1 (Windpark 1) erstreckt sich mit 72,5 ha auf den Flurstücken 98/2, 137/2 (tlw.), 138/2 (tlw.), 139, 140, 141/1, 141/2, 142, 143 (tlw.), 169 (tlw.), 170, 171/1 (tlw.), 172/3 (tlw.), 173, 174 (tlw.), 175/1 (tlw.), 178 (tlw.) der Gemarkung Werder
- Planteil 2 (Windpark 2) erstreckt sich mit 22,0 ha auf den Flurstücken 174 (tlw.), 175/1 (tlw.), 175/3,177/16 (tlw.), 137/2 (tlw.), 138/2 (tlw.), 143 (tlw.), 144/11 (tlw.), 168/1 (tlw.), 169 (tlw.), 171/1 (tlw.), 171/2, 172/3 (tlw.), 174 (tlw.), 175/1 (tlw.) der Gemarkung Werder
- Planteil 3 (Fläche für die Nutzung erneuerbarer Energien) erstreckt sich mit 3,9 ha auf das Flurstück 175/1 (tlw.) der Gemarkung Werder

Mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 31.05.2022, Aktenzeichen: BP 180050 wurde die 2. Änderung des Flächennutzungsplans als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - Teil 1 - der Gemeinde Werder nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - Teil 1 - der Gemeinde Werder wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - Teil 1 - der Gemeinde Werder mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz einsehbar.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der 2. Änderung des Flächennutzungsplans als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - Teil 1 - der Gemeinde Werder Auskunft erteilt.

Es wird auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Anlage:

Übersichtskarte mit Darstellung des Änderungsbereiches zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - Teil 1 - der Gemeinde Werder

**Gemeinde Werder - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" - Teil 1 - nach § 5 Abs. 2b BauGB**

**Planzeichnung**  
M 1: 10.000

**Planzeichenerklärung**  
(Landschaften (Rechtspositionen))

- SO Gattungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans als sachlicher Teilflächennutzungsplan mit Ausnahme von Flächen, die gemäß § 4 BauGB (insbesondere Verordnungen) oder § 20 BauGB (Gartengewächsen von Bausatzungen) zu beachten sind
- SO Konzentrationzone für Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als übergeordnet Darstellung 1: 100 § 11 BauNVO als Sonstige Windpark 1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark"
- SO Konzentrationzone für Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als übergeordnet Darstellung 1: 100 § 11 BauNVO als Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark" - begrenzt auf die reine Übergangszonenfläche
- SO Sonstige Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Nutzung erneuerbarer Energien"

**Verfahrensvermerk**

- Auftragstellung aufgrund des Auftragsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.08.2016. Die inhaltliche Bekanntmachung des Auftragsbeschlusses erfolgte durch Absatz im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lübz "Lübzlitz" am 02.09.2016.
- Die inhaltliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 21.08.2016 bis zum 14.02.2017 und zusätzlich im Internet unter [www.eldenburg-luebz.de/planverfahren](http://www.eldenburg-luebz.de/planverfahren) erfolgt.
- Die Bedenken und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 22.08.2018 persönlich und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 24.04.2019 und am 23.07.2019 den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" gemäß § 5 Abs. 2b BauGB mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" mit Begründung haben in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 10.09.2019 während der Übersichtsphase nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass die Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift gefordert gemacht werden können, am 02.08.2019 Nr. 8 und zusätzlich im Internet unter [www.eldenburg-luebz.de/planverfahren](http://www.eldenburg-luebz.de/planverfahren) öffentlich bekannt gemacht worden.
- Die Bedenken und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 12.08.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Bedenken und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.03.2021 geprüft. Das Ergebnis ist imgefolgt worden.
- Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" am 23.03.2021 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gefasst.
- Die Bürgermeister hat die Übersichtsliste zur Genehmigung zugestimmter Fassungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.

Werder, \_\_\_\_\_  
Seigel (Günther Schäfer)  
Der Bürgermeister

**Gesetzliche Grundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3834, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- Bauabstandsverordnung (BauAV) vom 21.11.2017, BGBl. I S. 3788
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und Darstellung des Planinhalts - Planzeichenerstellung (PlanZ) vom 18.12.1998 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAusfM-V), d. F. v. 23.02.2016 (GVBl. M-V 2016, S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 219).
- Landesbauordnung von Mecklenburg-Vorpommern (BauO M-V), d. F. vom 15.10.2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2019 (GVBl. M-V S. 392)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege (Bundnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 308) geändert worden ist
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (WaldG M-V), d. F. vom 27.07.2011 (GVBl. M-V 2011, S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 219)
- Übersichtsliste gemäß des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Übersichtsliste M-V), d. F. vom 08.01.1998 (GVBl. M-V 1998, S. 12), letzte berichtigende Änderung 12. März 2019 gefasst durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 383, 382)

**Rechtswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB**

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans als sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" wird gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dem Bau von Windenergieanlagen im Sinne § 34 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" grundsätzlich entgegen.

**Übersichtskarte**  
M 1: 100.000

**2. Änderung des Flächennutzungsplans als Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" - Teil 1 - nach § 5 Abs. 2b BauGB der Gemeinde Werder**

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans als sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" - Teil 1 - nach § 5 Abs. 2b BauGB der Gemeinde Werder ist gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz einsehbar.

Verfahren: Gemeindevertretung am 23. März 2021  
Stand: 23.03.2021

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werder unter Darlegung, des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Werder, den 14.07.2022



Schäfer  
Bürgermeister

## Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

## INFORMATIONEN

### Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am Dienstag, dem 30. August 2022 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

## Einladung

### Auf zum Schützenfest nach Werder

Am 3. September 2022 findet ab 13:00 Uhr unser Schützenfest in Werder statt.

#### Ablauf:

- 13:00 Uhr Abholung des amtierenden Schützenkönigs mit Umtrunk und anschließendem Festumzug
- 14:00 Uhr zweistündiges Platzkonzert mit der Blasmusik aus Krakow am See
- 14:00 Uhr viele Überraschungen für Groß und Klein
- 18:00 Uhr - Dorfkönigsschießen - Jugend/Damen/Herren  
- Spiele durch den Kindergarten Werder  
- Hüpfburg für die Kleinen  
- Lustige Show durch „Otto der Gaukler“

Für das leibliche Wohl sorgt ab 12:30 Uhr der „Mecklenburger Hof“ in Werder

Ab 14:45 Uhr ist die Kaffeetafel gedeckt. Der Kuchen wird wieder kostenlos geliefert.

Die Abendveranstaltung mit der Proklamation des neuen Schützenkönigs beginnt um 18:00 Uhr im „Mecklenburger Hof“ in Werder.

Ein Unkostenbeitrag von 15,00 € ermöglicht es Nichtmitgliedern, an dieser Veranstaltung teilzunehmen.

### Der Vorstand des Schützenvereins „Schwarze Jäger“ Werder

## IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30  
E-Mail: info@wittich-sietow.de, [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Eldenburg Lübz  
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke  
unter Anschrift des Verlages.

**Anzeigen: [anzeigen@wittich-sietow.de](mailto:anzeigen@wittich-sietow.de)**

Auflage: 7.650 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.